Stand: 23. Mai 2024



Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2023 S. 224)

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 23. Mai 2024 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2024 S. 163)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (GVBI. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Integrative Onkologie der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Juni 2022 beschlossen, der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 20. Juni 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Dezember 2022 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 8. Dezember 2022 die Ordnung genehmigt.

In	h	al	t
		а і	L

[
§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Hochschulgrad
3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende
§ 8	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 9	Form der Modulprüfungen
§ 10	Zulassung zur Masterprüfung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 13	Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
§ 14	Wiederholung von Prüfungen
§ 15	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17	Nachteilsausgleich
§ 18	Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde
§ 19	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 20	Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 21	Widerspruchverfahren



- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang Integrative Onkologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse über aktuelle Methoden und Verfahren der Integrativen Onkologie haben und diese im Sinne der evidenzbasierten Medizin kritisch analysieren und beurteilen sowie adäquat an Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen kommunizieren können. Die Studierenden sind in der Lage die Themen der Integrativen Onkologie in das Gesamtversorgungskonzept der krebserkrankten Personen adäquat einzubeziehen. Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch disziplinübergreifend bewerten und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.
- (3) Die Absolventinnen / Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung drei Semester, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Semester sind 20 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Semester 600 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht oder durchlaufen werden können und die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.



§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, wie (Online-)Vorlesungen, (Online-)Seminare, praktische Übungen, Selbststudium sowie (Online-)Prüfungen abgebildet. Die Module finden überwiegend im Online-Format statt. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, dass das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat Anderenfalls ist die vorab vertragliche Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderenorts erzielten Leistungen auf den Abschlussdokumenten separat. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.



(6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt.
²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, jeweils aus den in Satz 1 genannten Fakultäten an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, wobei jede Fakultät mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses stellt. Bei der Zusammensetzung der Mitalieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement und berichtet regelmäßig an den Rat der Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann widerruflich die Erledigungen von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Studienkoordination übertragen.



(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch, mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche, im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 7 Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende

- (1) Für jedes Modul ist eine Modulverantwortliche/ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihr/Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. In der Regel soll die/der Modulverantwortliche prüfende Person sein. Ist die/der Modulverantwortliche nicht lehrende Person, sollen die lehrenden Personen Prüfende sein. Beisitzende werden von den Modulverantwortlichen benannt.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen und -lehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer, desgleichen zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird zugelassen, wer
 - 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Integrative Onkologie eingeschrieben ist,
 - 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 - die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der/dem Modulverantwortlichen oder einer von ihr/ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 - 4. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Masterprüfung im Studiengang Integrative Onkologie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt automatisch mit Anmeldung zum Modul. ²Innerhalb von zwei Wochen ab Anmeldung zum Modul kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. ⁴Einzige Ausnahme bildet die Anmeldung zur Masterarbeit, die separat zur Anmeldung des Moduls erfolgen muss.
- (3) ¹Die Anmeldung zu Modulen kann den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahr voraussetzen. ²Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.



- (4) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheiden die Modulverantwortlichen. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Ist es Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Hausarbeit, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Portfolio, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Werden Prüfungen in elektronischer oder digitaler Form durchgeführt, so gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.
- (2) Die jeweilige Form der Modulprüfung wird nach den zu erreichenden Kompetenzen gewählt, vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben und berücksichtigt die Gesamtanzahl der zu Prüfenden.
- (3) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde.

 ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine prüfende Person Hochschullehrerin oder -lehrerin sein, die/der die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und -lehrer erfüllt.
- (5) ¹Prüfungen können unabhängig vom gewählten Sprachzweig des Studiums in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. ²Die Sprache der Prüfung wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden vereinbart. ³Auf vorherigen Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 10 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflichtmodulen des Fachstudiums Integrative Onkologie,
 - 2. die Masterarbeit.



- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen werden, wer:
 - 1. das Studienentgelt vollständig bezahlt hat,
 - 2. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Integrative Onkologie eingeschrieben ist,
 - 3. den erfolgreichen Erwerb von 40 Leistungspunkten aus dem Fachstudium Integrative Onkologie gemäß Studienplan nachweist,
 - 4. eine Masterarbeit im Studiengang Integrative Onkologie nicht bereits bestanden hat und
 - 5. eine Masterarbeit im Studiengang Integrative Onkologie nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist spätestens zehn Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, bei der Studienkoordination anzumelden und nach Zulassung der Masterarbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer bei der Studienkoordination einzureichen. ²Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ³Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters angemeldet, gilt sie ebenfalls als erstmalig nicht bestanden. ⁴Der Anmeldung sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
 - 2. ein Vorschlag für das Thema sowie die Betreuungsperson der Masterarbeit und
 - 3. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Masterprüfung im Studiengang Integrative Onkologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit Erhalt der Zulassung. ³Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt sind und bedarf der Erstellung eines Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegeben Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsleistung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person gestellt und betreut wird. ²Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.



- (4) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit über die 6 Monate und eine ggf. beantragte Verlängerung hinaus entsprechend verlängert. ⁶Die Leistungsunfähigkeit ist durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
 ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (5) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form bei der Studienkoordination einzureichen.
- (7) ¹Bei Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. ²Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Mindestens eine Betreuerin/Prüferin oder ein Betreuer/Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule sein, wobei dieses Mitglied die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt. ⁵Die Gutachten sollen innerhalb von 6 Wochen erstellt werden. ⁶Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ³Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note "nicht bestanden" vergibt. ¹¹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die/den dritte/n Gutachterin/Gutachter. ¹¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹²Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (9) ¹Wenn die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Masterarbeit den Abschluss der Masterprüfung. ²Die/Der Studierende stellt die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit in einer Art Science Slam kurz und prägnant vor. ³Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Studierenden) liegt in den Händen des Prüfungsausschusses. ⁴Die wissenschaftliche Leitung übernimmt eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Hochschullehrkraft (Sprecher/Sprecherin).
- (10) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note (100%).



§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Alle Module werden benotet. Alle Modulnoten fließen in die Gesamtnote mit ein.

(2) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = qut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen

liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt,

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind ausgeschlossen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder "bestanden".
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1.5 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1.6 bis 2.5 gut, bei einem Durchschnitt von 2.6 bis 3.5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0 ausreichend.

(7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 13 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums Integrative Onkologie im Umfang von 40 LP und die Masterarbeit mit 20 LP bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. ³Dabei werden die Masterarbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte errechnete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden. ²Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichend. ³Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.



- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) ¹Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem nicht bestandenen zweiten Versuch der Modulprüfung absolviert werden. ²Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von acht Wochen zu melden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung nach der in § 11 Abs. 4 festgelegten Bearbeitungsfrist bei der Studienkoordination des Studiengangs Integrative Onkologie eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 11 Abs. 8 als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs.1 und 4 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters erstmals abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. ²Sie/Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. ³Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. ⁴Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 14 bleibt unberührt. ⁵Die vorstehenden Sätze sowie Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5.0), wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit.



- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der oder des Studierenden ist innerhalb von drei Arbeitstagen ein entsprechender Nachweis, in der Regel ein ärztliches Attest und in besonders zu begründenden Fällen ein amtsärztliches Attest auf Verlangen der Studiengangkoordination vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (Note 5.0). ²Die/der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden bzw. aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (Note 5.0). ⁴Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre/seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen einer Täuschung kann der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang dauerhaft ausschließen. ⁶Vor der Entscheidung nach Satz ist die oder der Studierende anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.
- (2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.



- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.

§ 18 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen aufgenommen. ²Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache sowie das Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 13 enthält.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von der Leitung des Dekanats der Medizinischen Fakultät und der der Fakultät für Biowissenschaften sowie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde sowie das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt die/der Prüfende.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt bei der Studienkoordination. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt die Studienkoordination.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§21 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheiten sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der sodann zu erlassene Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchführenden oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 23 Inkrafttreten

Nicht besetzt